

Hilfsangebote

Im Gespräch wird eine gemeinsame Lösung mit der / dem Beschäftigten erarbeitet.

Folgende Hilfsangebote sind u. a. möglich:

- Stufenweise Wiedereingliederung
- technische Umrüstung des Arbeitsplatzes
- Veränderungen der Arbeitsorganisation
- Veränderungen der Arbeitsumgebung
- Veränderungen der Arbeitszeit
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitsversuche
- medizinische Rehabilitation



Mehr Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement in Schulen finden Sie unter: www.bra.nrw.de/531752



Herausgeber

Bezirksregierung Arnsberg
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Stand: Mai 2023



**Betriebliches
Eingliederungsmanagement (BEM)**
für den Schulbereich im
Regierungsbezirk Arnsberg

Grundlagen des BEM

Seit Oktober 2009 wird den Landesbeschäftigten im Schulbereich als Präventionsmaßnahme ein landeseinheitliches Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) angeboten. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

Der Arbeitgeber ist demnach verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter **innerhalb eines Jahres** länger als 6 Wochen – ununterbrochen oder auch wiederholt – arbeitsunfähig erkrankt ist. Diese Regelung gilt für alle im Schulbereich tätigen Landesbeschäftigten.

Die Durchführung eines BEM-Verfahrens ist freiwillig und kann daher nur mit Zustimmung der/des Beschäftigten erfolgen.

Ziele des BEM

Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, die Möglichkeiten zu klären, wie die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Dienstunfähigkeit vorgebeugt und so die Arbeitsfähigkeit des /der Beschäftigten erhalten werden kann.

Zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gehören alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen wieder dauerhaft an ihrem Arbeitsplatz arbeiten können.

Ablauf des BEM

Die Schule hat die Bezirksregierung bzw. das Schulamt zu informieren, wenn eine Beschäftigte /ein Beschäftigter insgesamt mehr als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten erkrankt ist. In diesem Fall schreibt die Bezirksregierung diese Person an und bietet ein BEM-Gespräch an.

Stimmt die /der Beschäftigte dem BEM-Angebot auf dem beiliegenden Antwortbogen nicht zu, so ist das **BEM-Verfahren beendet**.

Stimmt die /der Beschäftigte dem BEM-Angebot auf dem beiliegenden Antwortbogen **zu**, so folgt das **BEM-Gespräch**.

Vorrangig sollte das BEM-Gespräch mit der Schulleitung geführt werden. Sollte ein Gespräch mit der Bezirksregierung oder dem Schulamt gewünscht sein, so ist dies ebenfalls möglich. Auch weitere Personen z. B. aus dem Personalrat oder ggf. der Schwerbehindertenvertretung können auf Wunsch der / des Beschäftigten am BEM-Gespräch beteiligt werden. Ist geklärt, welche Personen am BEM-Gespräch teilnehmen, wird ein Gesprächstermin festgelegt.

